

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 20. März 2009
2. Bekanntmachung eines Preisblattes der Stadtwerke Kamp-Lintfort, Erdgaslieferungen im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung sowie im Rahmen von Sonderbedingungen, Stand: 1. April 2009
3. Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kamp-Lintfort I am 2. April 2009
4. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

## **Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort**

**Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Freitag, 20. März 2009, 14:00 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, 3. OG, Großer Sitzungssaal, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg.**

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. 0203 2815-821010 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25. September 2008
2. Neufassung der Satzung der Sparkasse Duisburg

**Nicht öffentliche Sitzung** (Beschlussfassung zum Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 8 Abs. 8 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes steht noch aus)

1. Genehmigung der Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Sparkasse Duisburg

Duisburg, 25. Februar 2009

Sauerland  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Langner  
Verbandsvorsteher

## Preisblatt

### Erdgaslieferungen im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung sowie im Rahmen von Sonderbedingungen

Stand: 01.04.2009

	Preis netto **	Preis brutto ***
<b>Grund- und Ersatzversorgung</b>		
<b>Grund- und Ersatzversorgung / Heizung (TKZ 103,110)</b>		
Verbrauchspreis bis 3.599 kWh/Jahr	8,76 ct/kWh	10,42 ct/kWh
Grundpreis	1,50 €/Monat	1,79 €/Monat
Verbrauchspreis ab 3.600 kWh/Jahr	7,26 ct/kWh	8,64 ct/kWh
Grundpreis	6,00 €/Monat	7,14 €/Monat
<b>PrivatGas / Sonderbedingungen</b>		
<b>PrivatGas G1 und Sonderbedingungen G1 (TKZ 104)</b>		
Verbrauchspreis	5,71 ct/kWh	6,79 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
<b>PrivatGas G2 und Sonderbedingungen G2 (TKZ 104)</b>		
Verbrauchspreis	5,56 ct/kWh	6,62 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat
<b>PrivatGas<sub>minus</sub>CO<sub>2</sub> G1</b>		
Verbrauchspreis	6,01 ct/kWh	7,15 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
<b>PrivatGas<sub>minus</sub>CO<sub>2</sub> G2</b>		
Verbrauchspreis	5,86 ct/kWh	6,97 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat
<b>PrivatKombi G1 und GewerbeKombi G1 (TKZ 105)</b>		
Verbrauchspreis	5,56 ct/kWh	6,62 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
<b>PrivatKombi G2 und GewerbeKombi G2 (TKZ 105)</b>		
Verbrauchspreis	5,41 ct/kWh	6,44 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat

\* Für jedes weitere kW erhöht sich der Grundpreis um netto 0,43 € bzw. brutto 0,51 €.

Bemessungsgrundlage für die Einstufung in die Sonderbedingungen G1 oder G2 sowie für die Ermittlung des Grundpreises ist die Nennwärmebelastung der Gasverbrauchseinrichtung(en).

\*\* In den Verbrauchspreisen sind seit dem 01.08.2006 gem. Energiesteuergesetz 0,550 ct/kWh netto Energiesteuer enthalten.

\*\*\* Das Entgelt für Gas wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer von zZt. 19 %.

Es erfolgt eine Bestabrechnung zugunsten des Kunden in der jeweils gewählten Produktart.

Die Abrechnung erfolgt laut DVGW - Arbeitsblatt (G 685) auf der Basis des im Gaszähler gemessenen Betriebsvolumens. Folgende Daten werden zusätzlich verwendet:

Effektivdruck: 22 mbar, Gastemperatur: 15 °C, Luftdruck: 1.013 mbar

Der Abrechnungsbrennwert beträgt 10,223 kWh/m<sup>3</sup>. Daraus ergibt sich ein Abrechnungsfaktor von 9,90 für die Ermittlung der Energie (in kWh) in der gelieferten Gasmenge.

Hinweis: Wir sind gehalten, Sie aufgrund unserer Erdgaslieferung auf folgendes hinzuweisen: Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstr. 1a, 47475 Kamp-Lintfort, Tel: 02842 930 0

Kamp-Lintfort, im März 2009

## Einladung

Hiermit laden wir die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kamp – Lintfort I zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung höflichst ein.

Termin: **Donnerstag, 02. April 2009, 20.00 Uhr**

Ort: Gaststätte „ Jacko's Restaurant “ in Kamperbrück (Hoerstgener Straße 153)

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorlage und Genehmigung des Protokolls der Genossenschaftsversammlung 2008
3. Vorlage des Kassenprüfungsberichtes
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Wahl der Rechnungsprüfer für 2009/2010
6. Genehmigung des Haushaltsplanes für 2009/2010
7. Verschiedenes

**In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine schriftlich bevollmächtigte geschäftsfähige Person vertreten lassen. Jeder Vertreter darf höchstens einen anderen Jagdgenossen vertreten.**

Mit freundlichen Grüßen,

Der Jagdvorstand

gez. Jakob Thomas

- Jagdvorsteher -



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag , 16.04.2009 , 10:00 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3732 eingetragene  
Wohnhaus mit Gastronomiebetrieb in Kamp-Lintfort, Kattenstraße 154a

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Flur 7 Flurstück 423 Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 154a, groß: 328 m<sup>2</sup>

1/7 (ein Siebtel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 440, Verkehrsfläche, Kattenstraße, groß: 300 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes Wohnhaus mit erdgeschossigem Gastronomiebetrieb, teilunterkellert nebst Garage und 1/7 Miteigentumsanteil an einer Wegefläche . 1954 wurde ein Gebäude in 1-geschossiger Bauweise errichtet, das 1992 entkernt und in die Neubebauung integriert wurde. Wohn- und Nutzfläche (einschl. Garage ) insgesamt ca. 265,23 m<sup>2</sup>. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2005 und 17.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Flurstück 423 :                           | 180.000 EUR |
| b) 1/7 Miteigentumsanteil an Flurstück 440 : | 1.000 EUR   |
| c) Betriebseinrichtung:                      | 18.797 EUR  |

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 27.02.2009

Burike  
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)  
Justizbeschäftigte



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 28.05.2009 um 10:00 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Hoerstgen 1001 eingetragene  
Mehrfamilienwohnhaus mit zwei Ladenlokalen

Grundbuchbezeichnung:

- Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 74, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 25, groß: 136 m<sup>2</sup>
- Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 212, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 27, groß: 223 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus mit zwei Ladenlokalen und 6 Wohnungen, bestehend aus zwei Häusern mit grenzüberschreitender Raumnutzung, Baujahre ca. 1930 und 1962, Ölheizung, Nutzfläche insgesamt : 139,52 m<sup>2</sup>, Wohnfläche insgesamt 380,35 m<sup>2</sup>. Modernisierungs- und Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) Flurstück 74: 95.000 EUR
- b) Flurstück 212: 85.000 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 02.03.2009

Burike  
Rechtspflegerin





## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 4. Juni 2009 um 11:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort 2870, 2710, 2706 und 5719 eingetragene Wohnungseigentum  
nebst Anteilen an Wegen und Flächen

Grundbuchbezeichnung:

- Grundbuch Lintfort 2870:  
1/2 (ein halb) Miteigentumsanteil an dem gemäß § 890 Abs. 1 BGB vereinigten Grundstück:  
Gemarkung Lintfort, Flur 4, Flurstück 1175, Gebäude- und Freifläche, An der Goorley 30,  
groß: 38 qm,  
Gemarkung Lintfort, Flur 4, Flurstück 1174, Gebäude- und Freifläche, An der Goorley 30,  
groß: 317 qm  
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst den Kellerräumen  
und dem Speicher, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2 bzw. II bezeichnet und blau umran-  
det dargestellt
- Grundbuch von Lintfort 2720: (Anteile Abt.I Nr. 1r) und 1s) - 2 x je 1/48 Anteil)  
Gemarkung Lintfort, Flur 4, Flurstück 1156, Verkehrsfläche, Am Pappelsee, groß: 131 qm  
Gemarkung Lintfort, Flur 4, Flurstück 1144, Gebäude- und Freifläche, An der Goorley, groß:  
19 qm
- Grundbuch von Lintfort 2706: (Anteile Abt.I Nr. 2s) und 2t) - 2 x je 1/48 Anteil)  
Gemarkung Lintfort, Flur 4, Flurstück 1182, Verkehrsfläche, An der Goorley, groß: 113 qm
- Grundbuch von Lintfort 5719: (Anteile Abt.I Nr. 1.11 und 1.12 - 2 x je 1/48 Anteil)  
Gemarkung Lintfort, Flur 4, Flurstück 1177, Verkehrsfläche, An der Goorley, groß: 12 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 2-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss eines unterkellerten, eingeschossigen rechten Reiheneckhaustyp mit einer Wohnfläche von ca. 75 qm nebst Kellerräumen und Speicher. Baujahr: 1985/1986; in dem Haus befinden sich 2 Wohnungen. Es sind Sondernutzungsrechte am Grundstück vereinbart. Weiter gehören zum Objekt Anteile an Wege und Flächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 03.07.2008 bzw. am 06.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- 1/2 MEA an dem vereinigt. Grundstück Flur 4, Flurstück 1175 & 1174: 105.000,00 EUR
- 2 x je 1/48 Anteil Flur 4, Flurstück 1156: 450,00 EUR
- 2 x je 1/48 Anteil Flur 4, Flurstück 1144: 100,00 EUR
- 2 x je 1/48 Anteil Flur 4, Flurstück 1182: 400,00 EUR
- 2 x je 1/48 Anteil Flur 4, Flurstück 1177: 50,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 10. Februar 2009

Kusenberg  
Rechtspfleger



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 18.06.2009 um 11:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0015 und 2195 eingetragene Grundstück und Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- Lintfort Blatt 0015:

Lintfort Flur 9 Flurstück 1036, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 37b, groß: 357 m<sup>2</sup>

- Lintfort 2195:

98/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 9 Flurstück 1116, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 31b, groß: 381 m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an dem Ladenlokal, bestehend aus Verkaufsraum und Keller-  
raum, im Anbau abseits dem Hauptgebäude, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 7 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei den Objekten um ein im verplanten Innenbereich liegendes zweigeschossiges und unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus in Kamp-Lintfort. In Erdgeschoss befinden sich 2 Gewerbeeinheiten mit einem Stehimbiss (Nutzfläche ca. 70 qm) und einer Pizzeria (Nutzfläche ca. 75 qm), im 1. Obergeschoss ist eine Hauptwohnung (Wohnfläche ca. 85 qm) und ein Apartment (Wohnfläche ca. 31,5 qm). Baugenehmigung erteilt 1967. Es liegt eine Überbauung vor. Vorhandenes Inventar im Stehimbiss wurde freigegeben. Sowie um einen unterkellerten eingeschossigen Verkaufspavillon zur Zeit der Ortsbesichtigung genutzt als Verkaufsraum mit Lager

und Werkstatt. Nutzfläche Erdgeschoss ca. 46qm und Kellergeschoss ca. 72 qm. Baugenehmigung erteilt 1967.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher je am 13.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Lintfort Blatt 0015: 220.000,00 EUR

Lintfort Blatt 2195: 13.000,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 12.02.2009

Kusenberg  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)  
Justizbeschäftigte



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 25.06.2009 um 8:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2110 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

5.215/100.000 (fünftausendzweihundertfünfzehn Einhunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1836, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 10 und Kamperdickstraße 35, 37, groß: 2.251 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der abgeschlossenen Wohnung im dritten Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 14 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung, ca. 61 m<sup>2</sup> Wohnfläche im 3. Obergeschoss nebst Kellerraum in einem viergeschossigen Mehrfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1960.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 50.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 05.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 24.02.2009

Burike  
Rechtspflegerin



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 02.07.2009 um 13:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2169 und 2181 eingetragene Wohnungseigentum und Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

- Kamperbruch Blatt 2169:

6.876/100.000 (sechstausendachthundertsechundsiebzig Einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 748, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 72, 634 m<sup>2</sup> groß,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss sowie dem Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. VI bezeichnet.

- Kamperbruch Blatt 2181:

1.000/100.000 (eintausend Einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 748, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 72, 634 m<sup>2</sup> groß,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Aufteilungsplan mit Nr. XXIII bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine 1-Zimmer-Eigentumswohnung mit einer Wohnfläche von ca. 30 qm im 1.ten Obergeschoss eines im Jahr 1977 erbauten 12-Parteienhaus (zweigeschossig, ausgebautes Dachgeschoss und unterkellert) nebst Kellerraum. Des Weiteren handelt es sich um eine im Jahr 1979 erbaute Reihengarage als Doppelgarage mit Flachdach und Stahlschwingtor.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher je am 28.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- Kamperbruch 2169 (Wohnung): 31.800,00 EUR
- Kamperbruch 2181 (Garage): 8.700,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.02.2009

Kusenberg  
Rechtspfleger



# **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

## **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200966921 und 3233080575 (alt 133080572) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 2. Februar 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219090036 (alt 119090033) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 5. Februar 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4204136966 (alt 104136965) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13. Februar 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4208121659 (alt 108121658) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 17. Februar 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200645319 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 17. Februar 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3204099810 (alt 104099817) und 3204128775 (alt 104128772) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 19. Februar 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3270170164 (alt 170170161) und 4200372326 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 27. Februar 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201325630 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 4. März 2009

## **Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nr. 3200545311 (alt 100545318) und Nr. 3202286385 (alt 102286382) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 3. Februar 2009

Die Sparkassenbücher Nr. 3200677734, Nr. 3238050854 (alt 138050851) und Nr. 4200249276 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 6. Februar 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 3202291765 (alt 102291762) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10. Februar 2009

Die Sparkassenbücher Nr. 3200635476, Nr. 3202112185 (alt 102112182), Nr. 3207150487 (alt 107150484) und Nr. 3211160878 (alt 111160875) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. Februar 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 4200052712 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 4. März 2009

**SPARKASSE DUISBURG**  
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Druck: Hauseigene Druckerei  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf  
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den  
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Rathaus/Amtsblatt)